

Der Saarlandpakt

Verfahren der Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land

Saarbrücken, 23. Oktober 2019

Allgemeines

- Die Übernahme der Liquiditätskredite geschieht durch Eintreten des Landes in fällig werdende Liquiditätskredite der Kommunen.
- Grundsätzlich geschieht dies in chronologischer Reihenfolge, d.h. das Land übernimmt einen Liquiditätskredit am Tag seiner Fälligkeit.
- Es werden so lange Liquiditätskredite von der Kommune übernommen, bis das Volumen erreicht ist, auf das die Kommune einen Anspruch hat.

Allgemeines

- Der Anspruch einer Kommune leitet sich aus ihrem Anteil am Gesamtvolumen der strukturellen Kassenkredite zum Stichtag 31.12.2017 ab.
- Welche Liquiditätskredite im Einzelnen durch das Land übernommen werden, wird in einer Übernahmevereinbarung zwischen Land und Kommune abgestimmt.

Allgemeines

- Abweichungen von chronologischer Reihenfolge sind in Ausnahmefällen möglich.
- Soweit Kredite übernommen werden sollen, für die eine Zinssicherung abgeschlossen wurde, kann die Zinssicherung ohne Grundgeschäft bei der Kommune verbleiben.
- Magral: „Einer Teilnahme von ‚Magral-Kommunen‘ steht nichts entgegen.“

Welche Schritte sind zu tun?

1. Teilnahme-Erklärung seitens der Kommune
2. Übernahmevereinbarung zwischen Kommune und Land

Zu 1: Erklärung seitens der Kommune

- Jede Kommune muss beim Ministerium für Finanzen und Europa erklären, ob sie an der Übernahme durch das Land teilnimmt.
- Denn: Die Teilnahme ist freiwillig. Allerdings entbindet die Nicht-Teilnahme nicht von den Verpflichtungen zum Haushaltsausgleich und der Tilgung von Liquiditätskrediten.
- Ratsbeschluss über Teilnahme erforderlich.

Zu 1: Erklärung seitens der Kommune

- Die Erklärung muss bis spätestens 30. Juni 2020 vorliegen.
- Es wird eine frühzeitige Erklärung empfohlen, um eine schnellstmögliche Übernahme von Krediten sicherzustellen.

1. Erklärung seitens der Kommune

- Ein Muster der Erklärung findet sich in der Anlage zur Verordnung zur Übernahme struktureller Liquiditätskredite durch das Land.
- Die Erklärung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem Anschreiben, auf dem vermerkt wird, ob die Kommune teilnimmt.
 2. Einer Anlage, in dem die Kommune, alle bestehenden Liquiditätskredite mit Volumen und Fälligkeiten einträgt.

Ministerium für Finanzen und Europa
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken

Erklärung zur Teilnahme gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt i.V.m. § 2 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land erkläre ich hiermit

- o die Teilnahme der Gemeinde / des Gemeindeverbandes

an der Übernahme des nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land.

- o den Verzicht auf die Teilnahme der Gemeinde / des Gemeindeverbandes

an der Übernahme des nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land.

Unterschrift

Ort und Datum

Zu 1: Erklärung seitens der Kommune

- Sollte die Erklärung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung abgegeben werden:
- Bitte um Ergänzung, dass die Erklärung vorbehaltlich der entsprechenden rechtlichen Regelungen erfolgt.

Zu 2: Übernahmevereinbarung

- Einheitliches Muster für alle Übernahmevereinbarungen.
- Übernahmevereinbarung zwischen dem Land und jeder einzelnen teilnehmenden Kommune.

Zu 2: Übernahmevereinbarung

Die Übernahmevereinbarung enthält und regelt:

- *Gesamtübernahmevolumen*
- *Verfahren der Übernahme*
- *begleitende Pflichten*
- *eine Liste der zu übernehmenden Liquiditätskredite mit Detailangaben (u.a. Volumen, Fälligkeitstag)*
 - *Eine Übernahme ist grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 möglich.*
 - *Vorheriger Abschluss der Übernahmevereinbarung erforderlich!*

Zu 2: Übernahmevereinbarung

Die Übernahmevereinbarung enthält und regelt weiter:

- das abwickelnde Kreditinstitut
 - der Sparkassenverband Saar hat grundsätzliches Interesse der Sparkassen mit Blick auf eine Zusammenarbeit angemeldet
 - Grundlage: Rahmenvertrag zwischen Kreditinstitut, Land und Kommune
- Sonderregelungen für Kommunen, die das Gesamtübernahmevolumen erst nach 2023 erreichen würden.



Übernahme- Vereinbarung

Zwischen

dem Land Saarland
vertreten durch [■]

- Land -

und

[Kommune]
vertreten durch [■]

- Kommune -

wird auf Grundlage von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom [Datum]
([Fundstelle]) die nachfolgende Übernahmevereinbarung geschlossen:

1



Präambel

1. Das Land und seine Kommunen streben die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege der vollständigen verbindlichen Rückführung der kommunalen strukturellen Liquiditätskredite und einen dauerhaften Haushaltsausgleich an („Saarlandpakt“).
2. In Umsetzung des Saarlandpakts ist das Land bereit, auf der Grundlage des Gesetzes über den Saarlandpakt anstelle der Kommune nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestimmte Liquiditätskredite zu übernehmen.
3. Die Kommune wird hierzu bei Fälligkeit ihrer unten näher definierten zu übernehmenden Liquiditätskredite ein Darlehen in entsprechender Höhe bei der (Bank) („Bank“) aufnehmen. Unmittelbar im Anschluss erfolgt eine Schuldübernahme durch das Land mit Zustimmung der (Bank).
4. Dies als Bestandteil des Vertrages vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gegenstand der Schuldübernahme

Die in der Anlage 1 aufgeführten Liquiditätskredite der Kommune werden nach der Maßgabe des § 2 durch das Land bis zur Höhe des Gesamtübernahmebetrags nach § 2 übernommen.

§ 2

Befreiende Schuldübernahme

1. Das Land übernimmt von der Kommune bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von [EUR [■] („Gesamtübernahmebetrag“) Liquiditätskredite nach Maßgabe der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land vom [Datum] ([Fundstelle]) sowie der folgenden Bestimmungen:
 - a. Am jeweiligen Fälligkeitstag nimmt die Kommune im eigenen Namen und für eigene Rechnung bei der (Bank) ein Darlehen in Höhe des zur Tilgung des zu übernehmenden Liquiditätskredits erforderlichen Betrages auf („Überbrückungsdarlehen“).
 - b. Die Mittel aus dem Überbrückungsdarlehen sind von der Kommune ausschließlich und in voller Höhe für die Tilgung des betroffenen zu übernehmenden Liquiditätskredits zu verwenden. Die Einhaltung dieser Be-

2



stimmung ist dem Land unverzüglich und unaufgefordert durch Vorlage der als **Anlage 2** beigefügten Erklärung nachzuweisen („**Tilgungsnachweis**“).

- c. Das Land übernimmt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der (Bank) die Darlehensvaluta des jeweiligen Überbrückungsdarlehens mit Wirkung zu dem auf den Fälligkeitstag des zu übernehmenden Liquiditätskredits folgenden Bankarbeitstags. Die Übernahme erfolgt im Wege der befreienden Schuldübernahme (§ 414 BGB). Die (Bank) hat der Schuldübernahme bereits vorab zugestimmt (Einwilligung gem. § 183 BGB).
 - d. Die Kommune verpflichtet sich in Ansehung von § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land an das Land einen Betrag in Höhe der Darlehensvaluta des Überbrückungsdarlehens nebst anfallender Zinsen zu zahlen, wenn und soweit der Tilgungsnachweis gem. vorstehender lit. b. nicht spätestens binnen eines Monats nach schriftlicher Mahnung durch das Land vorgelegt wird.
2. Das Darlehensvolumen des bei der (Bank) im Rahmen des Saarlandpakts von der Kommune eingerichteten Kontos ist im Einzelfall auf den Betrag des zu übernehmenden Liquiditätskredits und insgesamt auf den Gesamtübernahmebetrag begrenzt. Eine darüber hinausgehende Belastung ist nicht zulässig. Sollte eine solche - gleich aus welchem Grund - dennoch erfolgen, ist der überschießende Teil nicht Gegenstand der Schuldübernahme durch das Land.
 3. *[Nur in Übernahmevereinbarungen mit Kommunen, die § 3 Abs. 6 nutzen dürfen:* In Falle des § 3 Abs. 6 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land meldet die Kommune im Rahmen ihres Kontingents der vom Land zu übernehmenden Liquiditätskredite weitere Liquiditätskredite, die sie auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt im Zeitraum bis zum Jahr 2023 aufnimmt. Weisen die gemeldeten Liquiditätskredite Fälligkeitsdaten auf, die den in der Anlage 1 vorgesehenen Liquiditätskrediten zeitlich voraus gehen, können diese abweichend von Anlage 1 vorrangig übernommen werden. In Folge dessen entfallen in gleichem Volumen zur Übernahme vorgesehene Liquiditätskredite gemäß Anlage 1 mit dem spätesten Fälligkeitsdatum. Die Anlage 1 ist in diesem Fall entsprechend fortzuschreiben.]

§ 3 Auslegungsgrundsätze

Die Parteien stimmen darin überein, dass die gegenwärtige **Übernahmevereinbarung** der Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune dient, ihre Ausführung jedoch die für das Land geltenden Vorgaben des **Sanierungshilfengesetzes (SanG)**, des **Maßstabgesetzes (MaßStG)**, des **Finanzausgleichsgesetzes (FAG)** oder sonstiger

tiger Vorschriften zur Regelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs nicht verletzen darf. Sämtliche Regelungen dieser Übernahmevereinbarung sind stets in diesem Sinne auszulegen und erforderlichenfalls anzupassen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Saarbrücken.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

_____, den _____, _____, den _____

Land Saarland

[■ Kommune]

Anlage zur Übernahmevereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land

Gesamtübernahmebetrag nach § 2 Nr. 1 der Übernahmevereinbarung: _____ EUR

Sofern die Summe der nachfolgend aufgeführten Nominalvolumina den Gesamtausgleichsbetrag übersteigt, wird beim letzten aufgeführten Darlehen nur ein Teilbetrag bis zum Erreichen des Gesamtausgleichsbetrags vom Land übernommen.

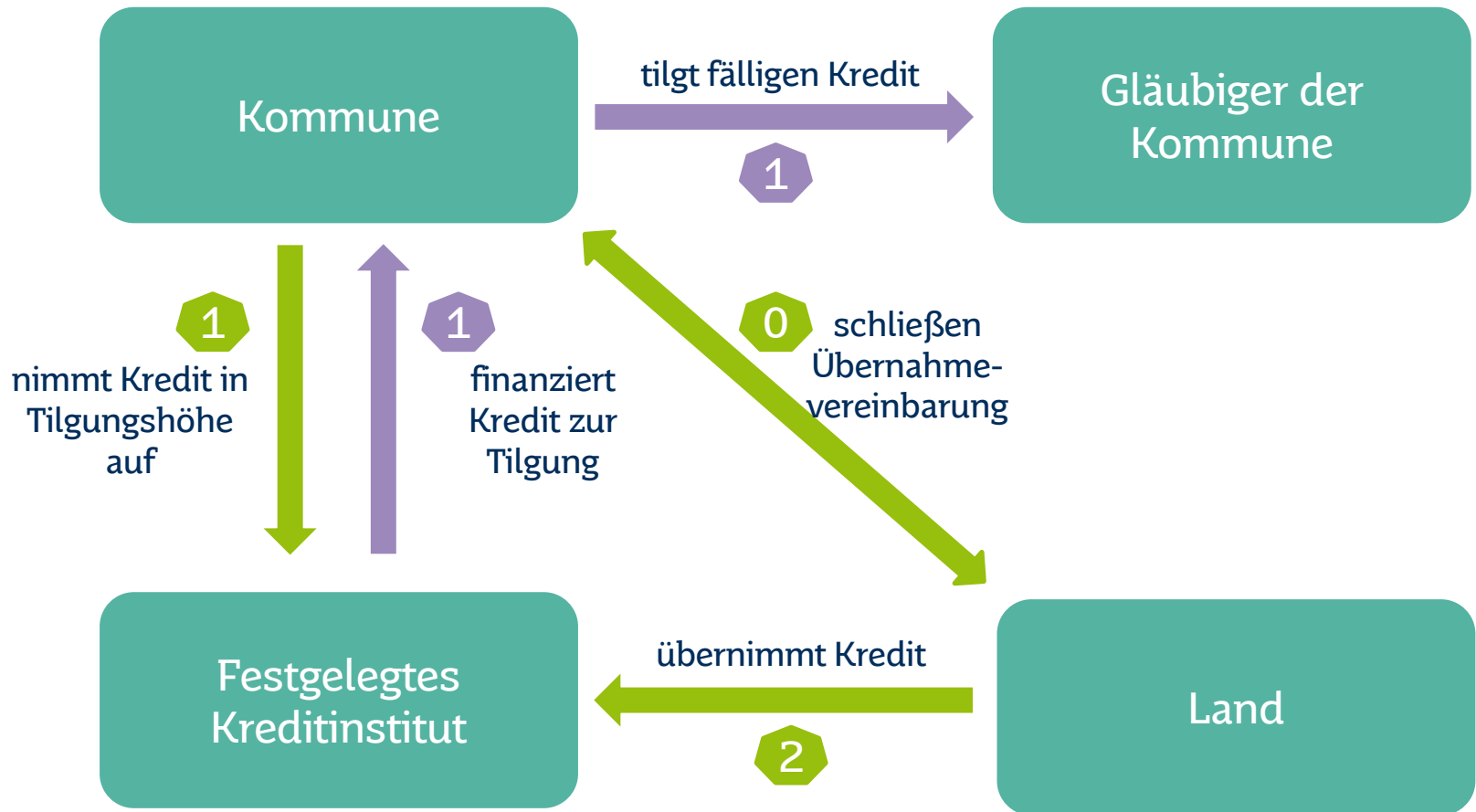
Darlehensnummer des Gläubigers	Name des Gläubigers	Laufzeitende des Darlehens	Nominalvolumen	Restschuld zum 31.12.2019	Zinssatz

Wie funktioniert die Übernahme?

Am Tag der Fälligkeit eines Liquiditätskredits, der laut Anlage der Übernahmevereinbarung übernommen wird:

1. Kommune tilgt diesen Liquiditätskredit.
2. Hierzu nimmt sie ein Überbrückungsdarlehen bei einem festgelegten Kreditinstitut auf.
3. Das Land übernimmt dieses Überbrückungsdarlehen am nächsten Werktag. Zins und Tilgung dann beim Land.

Wie funktioniert die Übernahme?



 Geldfluss

 Vertragsschluss
SAARLAND



Zusammenfassung:

1. Herbeiführen eines Ratsbeschlusses über die Teilnahme an der Übernahme
2. Erklärung an das Ministerium für Finanzen und Europa
3. Abstimmung und Abschluss einer Übernahmevereinbarung mit dem Land
4. Ab dem 1. Januar 2020: Land übernimmt Kredite über jeweils ein noch festzulegendes Kreditinstitut

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Ihre Fragen?